

Generalstaatsanwalt Dr. Helm, Dresden, warf die Frage auf, ob es nicht an der Zeit sei, nunmehr mit der Schaffung der Gesetze zu beginnen, die der neu sich entwickelnden Ordnung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands entsprächen.

Ministerialdirektor Dr. Schultes, Weimar, befaßte sich in grundlegenden Ausführungen auf der Thüringer Juristenkonferenz mit der Frage, ob und inwieweit schon davon gesprochen werden könne, daß die in den Verfassungen der Länder der Ostzone niedergelegten Grundsätze zur Verwirklichung gekommen seien, insbesondere der Grundsatz der Volkssouveränität.

Auf der thüringischen Juristenkonferenz entspann sich eine besonders lebhaft diskutierte Diskussion über die Stellung des Richters im neuen demokratischen Staat, insbesondere über das Verhältnis der richterlichen Unabhängigkeit zu der Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit. Landgerichtspräsident Dr. Friedensburg verteidigte die überragenden Richterprivilegien, fand hierbei aber, wie der Inhalt der später abgedruckten Weimarer Resolution ergibt, unter den Teilnehmern nicht viel Anklang.

Rechtsanwalt Dr. Metz, Weimar, brachte gute Beispiele dafür, wie auch der Anwalt in der jetzigen Zeit an der Demokratisierung der Justiz teilhaben könne.

Senatspräsident Dr. Grossmann aus Gera wies auf die Verantwortung hin, die die akademisch vorgebildeten Richter für den Neuaufbau der Justiz tragen, zeigte die Fehler auf, die von den Juristen in den vergangenen Zeiten, insbesondere in der Weimarer Republik gemacht worden seien, und forderte eine neue Einstellung auch der akademisch vorgebildeten Juristen zu den Fragen der Justiz.

Konkrete Vorschläge für die Ausbildung der Absolventen der Richterschulen machte auf der Konferenz in Halle Frau Ministerialrätin Dr. Schindowski, die Leiterin dieser Kurse in Sachsen-Anhalt, indem sie vorschlug, die Absolventen der Kurse nach Ablegung der Prüfung für eine gewisse Zeit einer Art Referendartätigkeit zuzuführen.

Im übrigen nahm bei der Hallenser Konferenz das Verhältnis von Presse und Justiz einen erheblichen Raum in der Diskussion ein. Zu dieser Frage sprachen sowohl der Innenminister Siewert wie mehrere Richter und Staatsanwälte. Es wurde Einverständnis darüber erzielt, daß Kritik an der Arbeit der Justiz geübt werden solle und müsse, daß die Presse sich aber darüber klar sein möge, daß die Justiz insgesamt scharfe Angriffe nicht mehr verdiene, daß vielmehr solche Angriffe nur gegen die einzelnen Stellen in der Justiz zu richten seien, die im konkreten Fall versagt hätten.

In Schwerin waren besonders hervorzuheben die Ausführungen des Generalstaatsanwalts Bick, der von einem gemeinsamen Erlaß der Justizverwaltung, des Oberlandesgerichtspräsidenten und des Generalstaatsanwalts berichtete, durch den es allen Richtern und Staatsanwälten Mecklenburgs zur Pflicht gemacht worden ist, der Bevölkerung in regelmäßigen Abständen über ihre Arbeit Bericht zu erstatten.

In Potsdam berichtete Ministerialdirektor Hoeninge über die Erfahrungen des unter seiner Leitung in Brandenburg zuerst eingeführten Bewährungseinsatzes für Leichtbestrafte, mit dem anerkanntermaßen sehr gute Erfolge erzielt worden sind. Er wies auch darauf hin, daß im Jugendstrafvollzug in Brandenburg Entscheidungen dadurch erreicht worden sei, daß die praktische Arbeit auf diesem Gebiet auf Grund einer Vereinbarung mit dem Landesjugendamt von dessen Organen geleistet würde, wodurch der Gedanke der Erziehung gegenüber dem Gedanken der Strafe bei Jugendlichen eindeutig in den Vordergrund gestellt worden sei.

Bei den Diskussionen zu dem Referat über die Durchführung des Befehls Nr. 201 ging es im wesentlichen darum, klarzustellen, wo die Ursachen für die noch vorhandenen Fehler auf diesem Gebiet zu suchen und wie diese Fehler abzustellen seien. Wenn es hierbei teilweise auch zu scharfen Diskussionen zwischen den Vertretern der Polizei, die als Untersuchungsorgan nach dem Befehl Nr. 201 tätig ist, und der Justiz kam, war das Ergebnis all dieser Diskussionen doch stets die Feststellung, daß die Zusammenarbeit von Justiz und Polizei auf diesem schwierigen Gebiet im allgemeinen gut ist und daß einzelne Mängel in dieser Zusammenarbeit ohne besondere Schwierigkeiten zu beseitigen seien.

Charakteristisch für die Diskussion zu den beiden letzten Referaten war es, daß in ihr neben den Juristen besonders Vertreter der Wirtschaftsverwaltungen das Wort ergriffen. So legte der thüringische Wirtschaftsminister Hüttenrauch an Hand von genauen Zahlen über die beabsichtigte Produktionssteigerung nochmals die überragende Bedeutung der Planwirtschaft dar und verlangte von der Justiz, daß sie alles tue, um diese Wirtschaft wirksam zu schützen.

Oberregierungsrat Schindhelm vom Ministerium für Handel und Versorgung in Weimar machte in diesem Zusammenhang konkrete Vorschläge für die Verbesserung der Arbeit der Justiz durch Schaffung eines Lehrstuhls für Wirtschaftsrecht an den Universitäten, stärkere Berücksichtigung des Wirtschaftsrechts bei der Ausbildung der Volksrichter, Zuteilung von Referendaren in der Ausbildungszeit an die Ämter für Handel und Versorgung, Heranziehung von Referendaren zu Betriebskontrollen und zu Prüfungen wirtschaftlicher Unternehmungen.

Polizeirat Mellmann aus Dresden vertrat den Standpunkt, daß auch das Wirtschaftsstrafrecht ein politisches Strafrecht sei, da sich die Wirtschaftsverbrecher gegen die Grundlagen unseres gesamten gesellschaftlichen und politischen Lebens vergingen.

In Schwerin bemängelte Finanzminister Strasser die Arbeit der Justiz bei der Bekämpfung von Preisverstößen; er habe sich veranlaßt gesehen, schwere Preisverstöße stets im Ordnungsstrafverfahren zu ahnden und sie nicht der Justiz zu überlassen.

Während mehrere Staatsanwälte und Richter auf den verschiedenen Konferenzen von den Schwierigkeiten ihrer täglichen Arbeit berichteten, wies Oberlandesgerichtspräsident Dr. Löwenthal an Hand einiger Urteile des Strafsenats des Potsdamer Oberlandesgerichts nach, daß dieser schon recht bedeutsame Grundsätze zur Bekämpfung von Wirtschaftsdelikten herausgearbeitet habe.

Ganz konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit der Justiz bei der Bekämpfung von Wirtschaftsdelikten machte der Oberlandesgerichtsrat Böhm aus Dresden, ein Absolvent des ersten Volksrichterlehrganges, indem er anregte, am Sitz jedes Landgerichts zwei Wirtschaftsstrafkammern zu bilden, von denen eine, um jeweils am Tatort verhandeln zu können, motorisiert werden solle. Diesen Wirtschaftsstrafkammern soll die Aburteilung aller Wirtschaftsstrafsachen übertragen werden, nachdem die für sie vorgesehenen Richter wie auch die Spezialstaatsanwälte für derartige Verfahren in einem besonderen einwöchigen Kursus auf ihre Arbeit vorbereitet worden seien.

Auf allen Konferenzen sprachen auch die Vertreter der Rechtsabteilung der SMAD, die anerkannten, daß bisher schon viel Gutes zur Demokratisierung der Justiz in der sowjetischen Besatzungszone geleistet worden sei, zugleich aber darauf hinwiesen, daß das bisher Erreichte nicht genüge, daß man vielmehr weiter arbeiten und eine scharfe Kritik an die Arbeit der Justiz legen müsse, um sie zu einer wirklich demokratischen Justiz zu machen.

Den Abschluß der Konferenzen in den einzelnen Ländern bildeten die nachstehenden

Resolutionen,

die fast überall einstimmig angenommen wurden, und zwar jeweils unter Zustimmung zu den auf den Vorkonferenzen gefaßten Entschlüssen.

Weimar:

Der demokratische Aufbau in Deutschland bedingt die Schaffung und Festigung einer entschieden demokratischen Rechtsordnung und Rechtsprechung. Die Erreichung dieses Zieles setzt die Lösung folgender vordringlicher Aufgaben voraus:

1. Bei der Herausbildung eines neuen demokratischen Rechtsbewußtseins, daß die Hauptbedingung einer grundlegenden Wandlung ist, kommt dem Richter und Staatsanwalt eine entscheidende Aufgabe zu. Richter und Staatsanwälte müssen deshalb in fachlicher und persönlicher Hinsicht die hierfür erforderlichen Qualitäten aufweisen. Dies gilt in gleichem Maße von den Rechtsanwälten in der neuen Demokratie.

a) Deshalb ist auf die Hebung des fachlichen und politischen Niveaus der Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte größter Wert zu legen. Den amtierenden Richtern, Staatsanwälten und den Rechtsanwälten ist in Fortbildungskursen, Unterrichtsbriefen und Konferenzen, den zukünftigen auf den Richterschulen und Universitäten der Blick für die Wirklichkeit und für die Entwicklung der Gesellschaft zu öffnen. Sie müssen erkennen, daß jeder Richterspruch auch eine politische Tat ist. Sie haben sich vor allem die Grundlagen der neuen demokratischen Ordnung zu eigen zu machen. Nur eine solche Ausbildung, verbunden mit einer eigenen inneren Bejahung des neuen Gesellschaftsaufbaus, vermag die Erfüllung der vor uns stehenden lebenswichtigen Aufgaben zu gewährleisten: Sicherung der Boden- und Industrie-reform, Durchführung des Wirtschaftsplans, insbesondere Einhaltung des Ablieferungssolls, Schutz des Volkseigentums, Kampf gegen Wirtschaftsverbrechen aller Art, Kampf gegen alle faschistischen und reaktionären Anschläge auf unsere demokratische Ordnung.

Fortschrittliche demokratische Richter und Staatsanwälte sind besonders zu fördern. Der Sicherung einer volksnahen, den Bedürfnissen unserer demokratischen Gesellschaftsordnung entsprechenden Rechtsprechung dienen besonders die aus den neuen Richterschulen hervorgegangenen Richter und Staatsanwälte. Sie sind ebenso wie die fortschrittlichen akademischen Juristen zu fördern und diesen auch bei der Besetzung der Planstellen und bei der Beförderung gleichzustellen.

b) Für die Überwindung der Isolierung der Justiz sollen die Gerichte neue Arbeitsmethoden entwickeln, wie z. B. Strafverhandlungen im Schnellverfahren und am Tatort, Aufklärung und Beratung der Bevölkerung in Betriebs- und Bauernversammlungen, öffentliche Berichterstattung und Ausspracheabende über die Tätigkeit der Gerichte durch Richter und Staatsanwälte, engste Zusammenarbeit mit den Organen der Verwaltung, Polizei und Wirtschaft, den Volkskontrollausschüssen und den demokratischen Massenorganisationen.

c) Die Unabhängigkeit des Richters, kraft deren er bei der Entscheidung des einzelnen Rechtsfalles an keinerlei Weisungen gebunden ist, ist verfassungsmäßig gewährleistet. Unabhängigkeit bedeutet indessen nicht Unverantwortlichkeit. Das überkommene Privileg der Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit des Richters ist in einem demokratischen Staat, in dem jeder öffentliche Angestellte dem Volke gegenüber verantwortlich ist, nicht mehr zu rechtfertigen. Deshalb muß der demokratische Staat die Möglichkeit haben, Richter, die sich zur Bekleidung ihres bedeutungsvollen Amtes unfähig erweisen oder eine Einstellung offenbaren, die im Widerspruch mit den demokratischen Grundsätzen unvereinbar ist, auf der Grundlage einer noch zu schaffenden Regelung zu entfernen.